

## **EINLEITUNG ZU DEN FACHRICHTLINIEN**

Fassung 2024

## 1 Zielsetzung

- Die Fachrichtlinien konkretisieren und ergänzen die geltenden gesetzlichen Bestimmungen der den Expertinnen und Experten für berufliche Vorsorge zugeordneten bzw. durch diese wahrzunehmenden Aufgaben. Sie werden von der SKPE zu einzelnen Themen verfasst. Die Fachrichtlinien müssen von den Mitgliedern eingehalten werden.
- Die Oberaufsichtskommission Berufliche Vorsorge (OAK BV) kann einzelne Fachrichtlinien zum Mindeststandard erheben. Der Geltungsbereich dieser Fachrichtlinien wird somit vom Kreis der SKPE-Mitglieder auf sämtliche von der OAK BV zugelassene Expertinnen und Experten für berufliche Vorsorge ausgeweitet.
- Die Fachrichtlinien umfassen zwei Teile: die eigentlichen „Richtlinien“ und die zugehörigen „Erläuterungen“. Die „Richtlinien“ enthalten die Regeln, die Erläuterungen dienen der ergänzenden Erklärung und Beschreibung.
- Die Fachrichtlinien können verschiedene Wege aufzeigen, sofern eine gleichwertige Information sichergestellt ist. Sie vertreten Lösungen, die theoretisch und fachlich korrekt, aber auch praxisbezogen und wirtschaftlich sind.

## 2 Instanzen beim Erlass von Fachrichtlinien

- Die Generalversammlung befindet über die Fachrichtlinien.
- Der Vorstand veranlasst die Ausarbeitung der Fachrichtlinien und erläutert seine Empfehlungen hierzu. Er ist die generelle Koordinationsinstanz zwischen der Arbeitsgruppe Fachrichtlinien (AG FRP), den einzelnen Mitgliedern, der Generalversammlung sowie den externen Gremien, insbesondere der OAK BV.
- Die Leiterin oder der Leiter und die Mitglieder der AG FRP werden vom Vorstand bestimmt. Die Sekretärin oder der Sekretär kann auf Verlangen der Arbeitsgruppe an den Sitzungen der AG FRP teilnehmen und diese in administrativer und fachlicher Hinsicht unterstützen. Der Vorstand entscheidet in eigener Regie, ob er Mitglieder in die AG FRP generell oder in einzelne Sitzungen delegiert. Die Leiterin oder der Leiter der AG FRP kann in Absprache mit dem Vorstand auf externe Kompetenz (u.a. Gesetzgeber, Aufsichtsbehörden und Fachinstanzen) zurückgreifen und entsprechende Vertreterinnen und Vertreter zu bestimmten Sitzungen einladen.

Die AG FRP ist für das Erarbeiten des fachspezifischen Inhalts der Fachrichtlinien zuständig. Die AG FRP wird zudem beigezogen, wenn es um Interpretationsfragen bei der Anwendung der Fachrichtlinien kommt. Die AG FRP kann vom Vorstand bei Verstössen von Mitgliedern gegen Fachrichtlinien zur fachlichen Stellungnahme beigezogen werden.

### 3 Themen

- Die Fachrichtlinien werden bei Bedarf, bei Gesetzesänderungen und bei Vorliegen neuer Erfahrungen und Erkenntnisse erstellt bzw. überarbeitet.
- Massgebend für die Dringlichkeit der zu bearbeitenden Themen sind Aktualität und Bedeutung der Probleme für die Praxis der Tätigkeit der Expertinnen und Experten für berufliche Vorsorge.
- Ferner sollen weitere allgemein interessierende Einzelfragen zur Tätigkeit der Expertinnen und Experten für berufliche Vorsorge behandelt werden, auch solche, die von aussen an die SKPE herangetragen werden.

### 4 Verfahren

- Der Vorstand sammelt und ordnet die Themen nach Dringlichkeit. Er entscheidet über die Reihenfolge der zu erarbeitenden Fachrichtlinien.
- Der Vorstand erteilt der Leiterin oder dem Leiter der AG FRP den Auftrag zur Erarbeitung von entsprechenden Fachrichtlinien für ein bestimmtes Thema und setzt die notwendigen Termine.
- Die AG FRP erarbeitet einen Entwurf zu Händen des Vorstandes.
- Der Vorstand prüft den Entwurf und nimmt Ergänzungen oder Korrekturen in Zusammenarbeit mit der AG FRP vor.
- Der Vorstand schickt den bereinigten Entwurf in die Vernehmlassung bei den Mitgliedern und fallweise bei weiteren interessierten Kreisen. Der Entwurf wird via Mail und Internet den Mitgliedern und den interessierten Kreisen zugesandt. Diese haben in der Regel ihre Stellungnahmen innert 60 Tagen an den Vorstand einzureichen.
- Der Vorstand sammelt die Stellungnahmen und erstellt einen Vernehmlassungsbericht.
- Je nach Ergebnis der Vernehmlassung kann der Vorstand eine Arbeitstagung für die Mitglieder zur Klärung und Bereinigung der Vernehmlassungsergebnisse einberufen.
- Die AG FRP nimmt Stellung zu den Vernehmlassungsergebnissen und bereinigt die Fachrichtlinie nach Rücksprache mit dem Vorstand. Der Vorstand legt die bereinigte Fachrichtlinie der Generalversammlung zur Verabschiedung vor und stellt die geeignete Kommunikation sicher.
- Bei an der Generalversammlung traktandierten Beschlussfassungen über Fachrichtlinien sollen allfällige Anträge von Mitgliedern dem Vorstand vorgängig, innert einer vom Vorstand festgesetzten Frist, schriftlich (vorzugsweise inkl. einer Übersetzung) eingereicht werden. Diese Anträge werden im internen Bereich der Webseite vor der Generalversammlung aufgeschaltet. Der Vorstand gibt an der Generalversammlung zu den eingereichten Anträgen eine Empfehlung ab.
- Bei Änderungen geringfügiger Tragweite von bestehenden Fachrichtlinien kann der Vorstand auf die Vernehmlassung verzichten und die Änderungen direkt an der Generalversammlung beantragen.

## **Inkraftsetzung**

Die vorstehenden Bestimmungen wurden an der Generalversammlung vom 27. März 2024 revidiert und in Kraft gesetzt. Sie ersetzen die Fassung vom 29. November 2011. Die vorstehenden Bestimmungen werden aufgrund der Erfahrungen aus der Praxis periodisch überprüft und falls erforderlich angepasst.